

Satzung

Präambel

Gesundheitsförderung erfordert einen komplexen Ansatz und ist eine auf das Individuum ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Aufgabe ersten Ranges. Nur unter Zugrundelegung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge von individuellen Verhaltensweisen und Lebensumständen der Bürger können auch Maßnahmen der Prävention, Kuration und Rehabilitation längerfristig erfolgreich sein. Es geht um die Aufklärung, Beratung und Befähigung eines jeden Bürgers/einer jeden Bürgerin, gesundheitsschädigendes Verhalten zu erkennen und es zugunsten eines gesundheitsfördernden Lebensstiles zu verändern. Begreift eine Gesellschaft das als ihr ureigenstes Anliegen, dann bewegt sie sich in die Richtung einer Gesundheitsgesellschaft, die sich in einem aktiven System der Gesundheitsentwicklung strukturiert. Auf diesem Feld sind Politik, Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft und Bildungswesen die Hauptakteure. Dafür die gesellschaftlichen Kräfte zu bündeln, bedarf es erstrangiger Informations- und Kommunikationssysteme und Weiterbildungsangebote.

Das Netzwerk Gesundheit und Kommunikation e.V. setzt sich aktiv für ein ganzheitliches Gesundheitsverständnis ein und orientiert sich u.a. an den von der Weltgesundheitsorganisation deklarierten Prinzipien.

Das Netzwerk beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluss seiner Akteure und nicht auf einer behördlichen Verfügung. Die Eigenständigkeit seiner Mitglieder und deren Aktivitäten werden nicht eingeschränkt. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv zu verfolgen.

Angelpunkt sind die im Netzwerk zusammen gefügten Kompetenzen. Die Bürger sollen durch die Arbeit des Netzwerkes verstärkt die Möglichkeit erhalten, die Verbesserung ihrer Gesundheit und deren Bedingungen in eigener Verantwortung zu beeinflussen. Dabei fördert das Netzwerk die Partnerschaften zwischen Gesundheitsberufen und Patienten, engagiert sich für Gesundheitsförderung und Prävention und bietet allen Interessierten Information und Unterstützung.

- Vorrangiges Anliegen ist es, durch eine Vernetzung unterschiedlicher, an der gesundheitlichen Versorgung und Pflege beteiligter Disziplinen und beruflichen Fachgruppen den fachübergreifenden Dialog auszubauen und Voraussetzungen zu schaffen für eine dauerhafte Zusammenarbeit. Damit wird ein Beitrag geleistet zur Erhöhung der Akzeptanz und der eigenverantwortlichen Realisierung einer gesundheitsfördernden Lebensweise in der Bevölkerung und zur Schaffung gesünderer Lebensbedingungen.
- Darüber hinaus sollen durch eine Verzahnung von Forschung und Versorgung der Wissens- und Ergebnistransfer zu und zwischen den verschiedenen professionellen Berufsgruppen und Versorgungsinstitutionen verbessert und beschleunigt und die Koordinierung der Behandlungsketten optimiert werden.
- Durch die Implementierung innovativer Informationssysteme durch das Netzwerk wird der allgemeine Wissensstand Professioneller wie auch der Bevölkerung erweitert. Der Zugang zu aktuellen Informationen und praxisnahem Hilfsmaterial soll erleichtert und erweitert werden.

- Zudem sollen durch spezifische, auf definierte Zielgruppen ausgerichtete Informationssysteme Betroffene und Interessierte einen erleichterten Zugang erhalten zu aktuellen Informationen, weiteren regionalen Netzwerken und Beratungsstellen.
- Das Netzwerk wird eine beratende und unterstützende Funktion übernehmen beim Aufbau weiterer regionaler und überregionaler Kooperationen unter Aspekten der Qualitätssicherung und konzeptionellen Vereinheitlichung im Sinne von Mindeststandards für Gesundheitsnetzwerke.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Gesundheit und Kommunikation e.V.“. Er ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung von Gesundheit und Kommunikation.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bernau b. Berlin und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt / Oder eingetragen werden, er kann Zweigniederlassungen gründen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden.

(2) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln. Unberührt bleibt die Förderung von Aktivitäten, die von einem Mitglied getragen oder mitgetragen werden.

(3) Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung auf der Grundlage eines ganzheitlichen Gesundheitsverständnisses und die Unterstützung sowie der Ausbau eines fachübergreifenden Dialogs der an der gesundheitlichen Versorgung und Pflege beteiligten Disziplinen.

(2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

1. Bestimmung der Handlungsfelder und Prioritäten mit zeitlichen Perspektiven.

2. Angebote und Maßnahmen zur Entwicklung eines ganzheitlichen Gesundheitsverständnisses und einer umfassenden Gesundheitsförderung werden fortlaufend erfasst, analysiert und eingearbeitet in Empfehlungen, Entscheidungshilfen oder Stellungnahmen.

3. Beantwortung und Weiterleitung von Anregungen und Anfragen aus der Bevölkerung, der interessierten Öffentlichkeit oder Institutionen.

4. Die Initiierung und Unterstützung von Aus-, Weiter- und Fortbildung in Kooperation mit fachlichen Institutionen.
5. Die Erarbeitung und Umsetzung von Handlungsangeboten mit dem Ziel, Menschen, insbesondere in ihrer Funktion als Multiplikatoren, zu unterstützen und zu befähigen, Gesundheitsförderung und Prävention in ihr Wirkungs- und Lebensumfeld einzubringen.
6. Unterstützung, Förderung und Beratung regionaler Initiativen / Selbsthilfegruppen und Strukturen zur Gesundheitsförderung.
7. Die Implementierung innovativer Informationssysteme.
8. Die Kooperation mit entsprechenden Einrichtungen auf Landes- und Bundesebene.
9. Die Intensivierung des fachübergreifenden Dialogs mit gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsträgern.
10. Die Unterstützung, Begleitung und fachliche Evaluation innovativer Projekte und Verbundsysteme.
11. Öffentlichkeitsarbeit in Form von:
 - Fachtagungen, Veranstaltungen, Informationsschriften, um den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis, Kommunikation und Partnerschaften zu fördern.
 - Entwicklung und Verbreitung von Medien für Multiplikatoren, spezifische Zielgruppen und eine breite Öffentlichkeit.
 - Veröffentlichung regelmäßiger Berichte über die Tätigkeit des Vereins.
12. Förderung einer langfristigen und kontinuierlichen Finanzierung von Aktivitäten und Maßnahmen zur ganzheitlichen Gesundheitsförderung durch geeignete Kooperationspartner.
13. Der Verein kann zur Verwirklichung der Vereinsziele geeignete gemeinnützige Einrichtungen entwickeln und selbstständig oder in Kooperation betreiben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können sein:

1. Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Verbände, Gesellschaften, Vereinigungen, Vereine, Arbeitsgemeinschaften, Selbsthilfegruppen und Einrichtungen und Institutionen, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Benachrichtigung.

(3) Die Art der Mitgliedschaft wird unterteilt in:

- a) Aktive Mitglieder: Sie sind voll stimmberechtigt und mitgliedsbeitragspflichtig.

b) Fördernde Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit einem Förderbeitrag den Verein unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben keine Beitragspflicht, da sie den Verein bereits durch einen regelmäßigen Förderbetrag unterstützen.

c) Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt, können Empfehlungen aussprechen und haben eine beratende Funktion. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht mitgliedsbeitragspflichtig.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, sie ist jederzeit möglich. Ein bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Verpflichtungen aus der verbindlichen Beitragsordnung nicht nachgekommen ist,

oder

in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor der Ausschlussentscheidung steht dem betroffenen Mitglied eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen ab Zugang schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(6) Die Mitglieder zahlen gestaffelte Beiträge, Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)

2. der Vorstand (§ 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie legt die Handlungsfelder für bestimmte Zeiträume fest und gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich mindestens einmal schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) In der Einladung nicht bekannt gemachte Tagesordnungspunkte können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und über sie Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich mit der Behandlung des Antrags und der Beschlussfassung über den Antrag ausdrücklich einverstanden erklärt haben.
- (6) Beschlüsse, auch die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Stimmenabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Viertel der erschienen Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Hat niemand die erforderliche Stimmenanzahl erreicht, so findet zwischen den beiden KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erlangt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (10) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 2. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und den jährlichen Haushaltsplan
 3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 5. Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 6. Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die verantwortliche Durchführung der organisatorischen Aufgaben sowie die rechtliche Vertretung des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes müssen zugleich aktive Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden

natürliche Personen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bestellen.

(3) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern:

- Erste/-r Vorsitzende/-r
- zwei Stellvertreter/-innen
- Ein/-e Schatzmeister/-in
- Ein/-e Beisitzer/-in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die / den erste/-n Vorsitzende/-n allein vertreten, im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden, lädt zu Vorstandssitzungen ein, wobei eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden soll.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandmitglied dem Verfahren widerspricht.

(6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Vorschlag für die Aufstellung eines Haushaltsplanes.
5. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Berufung von Fachbeiräten und Einrichtung von Referaten, soweit dies den Zielen und Aufgaben des Vereins zweckdienlich ist.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand richtet zur Umsetzung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle ein, der die Erledigung der laufenden organisatorischen und inhaltlichen Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse und Vorgaben von Mitgliederversammlung und Vorstand obliegt.

(2) Zur Erfüllung der Vereinszwecke ist eine Geschäftsführung einzusetzen. Diese nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die konkreten Aufgaben der Geschäftsstelle regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf ihrer Jahresversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr einen Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.

(2) Rechnungsprüfer/-in kann sowohl ein kompetentes Vereinsmitglied als auch eine außen stehende sachverständige Person sein.

(3) Der/die Rechnungsprüfer/-in hat die Aufgabe, die Übereinstimmung der Ein- und Ausgabenbelege mit der Buchführung und den Kassenstand des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Für aktive Mitglieder besteht Beitragspflicht.

(2) Juristische Personen zahlen einen nach Größe und Finanzkraft gestaffelten Jahresbeitrag. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

(3) Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag, auf Antrag sind Ermäßigung, Erlass oder Stundung möglich, denn aus finanziellen Gründen soll eine Mitgliedschaft bei Gesundheit und Kommunikation e.V. nicht scheitern. Näheres hierzu regelt ebenfalls die Beitragsordnung.

(4) Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt per Lastschriftverfahren im Januar des laufenden Jahres oder sofort bei Eintrittsdatum. Im Ausnahmefall kann der Beitrag auch bar eingezahlt werden.

(5) Der Verein erhebt bei Neumitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr von 30,00 EURO. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

(6) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu erbringen ist (z.B. Finanzierung eines Projektes). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung pro Kalenderjahr die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Verbindung mit der Beitragsordnung nicht übersteigen.

§ 11 Auflösung

(1) Der Verein kann sich auflösen, wenn bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sind und mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden die Auflösung beschließen.

(2) Ist zu der Mitgliederversammlung nach Abs.1 nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Hinweis auf den

Zweck der Versammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Organisation Brandenburger Sozialfonds, Kto.Nr. 3503322000, BLZ 160 500 00, Mittelbrandenburgische Sparkasse, die es unmittelbar und ausschließlich ihrem gemeinnützigen Vereinszweck zur Verfügung stellt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.08.2009.